

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Ev. Friedhof

des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden

in Brackwede

vom 10.09.2015

**Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede
vertreten durch den Vorstand**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Gebühren für den Ev. Friedhof Brackwede
(gültig ab 04.01.2016)

§ 4 Nutzungsgebühren

(1.)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	400,00 €
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	400,00 €
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre)	975,00 €
d)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	975,00 €
(2.)	Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger und Namensplatte	
a)	Erdbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre)	3.040,00 €
b)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	2.380,00 €
(3.)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	975,00 €
b)	Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	975,00 €
c)	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grab und Jahr	48,75 €
d)	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	48,75 €

**(4.) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger;**

a)	Rasenwahlgrabstätten Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	4.520,00 €
b)	Rasenwahlgrabstätten Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.800,00 €
c)	Urnenbaumgrabstätten Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.350,00 €
d)	Urnengrabstätten mit besonderer Gestaltung Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.960,00 €
e)	Verlängerungsgebühr/jährl. bei Erdbestattungen Rasenwahlgrab	226,00 €
f)	Verlängerungsgebühr/jährl. bei Urnenbeisetzungen Rasenwahlgrab	140,00 €
g)	Verlängerungsgebühr/jährl. bei Urnenbeisetzungen Urnenbaumgrab	67,50 €
h)	Verlängerungsgebühr/jährl. bei Urnenbeisetzungen Urnengrab mit besonderer Gestaltung	148,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

(1.)	Grundgebühren einschließlich Transport der Kränze zum Grab und spätere Entsorgung	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten	225,00 €
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	225,00 €
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen (vom vollendeten 5. Lebensjahr an)	565,00 €
d)	Urnenbeisetzungen	225,00 €
(2.)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Ausschmückung	248,00 €
b)	Kapellennutzung ohne Trauerfeier	50,00 €
c)	Benutzung der Ruhekammer inkl. Ausschmückung	120,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	50,00 €
e)	Verwaltungskosten bei Besetzung auf einem anderen Friedhof	34,00 €
f)	Lautsprecher	13,00 €
g)	Grabplatte (2. Beschriftung) (nur für bereits verlegte einheitliche Grabplatten)	180,00 €

§ 6 Gebühren für Umbettungen

bei Erbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und von Totgeburten je Grab	bei Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnen- beisetzungen je Urne
---	---	--

(1.) Umbettung auf demselben Friedhof	1.350,00 €	1.720,00 €	450,00 €
(2.) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	995,00 €	1.175,00 €	315,00 €
(3.) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	360,00 €	565,00 €	230,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung der Standsicherheit	100,00 €
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	27,00 €
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	23,00 €
(4)	Ausstellung einer Berechtigungskarten an Gewerbetreibende (pro Jahr)	27,00 €
(5)	Ausstellung von Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	13,00 €
(6)	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten (außerhalb von Bestattungsanmeldungen)	46,00 €
(7)	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten	38,00 €

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede vom 24.08.2006 i.d. Fassung vom 24.11.2011.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede vom 24.08.2006 i.d. Fassung vom 24.11.2011 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.1979 i.d. Fassung vom 04.07.2013 außer Kraft.

Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede

Bielefeld, den 10.09.2015

Der Vorstand